

30. 1. Steht §. 163 des Anhangs zur Preuß. Allg. Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 I. 24. §. 108 betr. die rechtliche Wirkunglosigkeit von Anweisungen fixierter Besoldungen der Civilbeamten noch in Geltung?

2. Kann eine solche Anweisung den Gegenstand einer Vermögensbeschädigung und damit eines vollendeten oder doch eines versuchten Betruges bilden?

St.G.B. §§. 263. 43.

II. Straffenat. Urth. v. 19. September 1882 g. G. Rep. 1606/82.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Snowrazlaw.

Am 23. Januar 1881 empfing der Angeklagte *M* 150 vom Kaufmann *M*. als bares Darlehn und übergab diesem einen Schuldschein, welcher zugleich das Ersuchen an den Kreiscaffentendanten *L*. enthielt, jenen Betrag von dem am 1. April zahlbaren Gehalte des Angeklagten als Gerichtsssekretär direkt an *M*. zu zahlen. Vier Wochen vor dem 1. April 1881 erbat und erhielt der Angeklagte vom Fuhrwerksbesitzer *Sz.*, dem er bereits *M* 600 verschuldete, ein neues Darlehn von *M* 120 (oder *M* 150) gegen Aushäudigung einer Quittung über das am 1. April fällig werdende Gehalt mit der Abrede, daß *Sz.* daraus sich zunächst bezüglich des neuen Darlehnes befriedigen, den Rest aber auf die alte Schuld verrechnen sollte. Zur Erreichung dieses neuen Darlehnes verschwieg der Angeklagte gegenüber dem *Sz.* die an *M*. gegebene Anweisung. Am 1. April 1881 erhob *Sz.* auf der Kreiscaffe das für den Angeklagten fällige Gehalt. *M*. hat die *M* 150 Darlehn nicht zurückerhalten.

Der erste Richter hat wegen Betruges auf Strafe erkannt, indem er für festgestellt erachtete, daß der Angeklagte in der Absicht, sich — in dem neuen *Sz.*'schen Darlehn — einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des Kaufmannes *M*. — und

zwar in dem Augenblicke der Aushändigung der Gehaltsquittung an Sz. — dadurch beschädigt habe, daß er durch Unterdrückung der Thatsache der am 23. Januar 1881 an M. erteilten Zahlungsanweisung den Sz. in den Irrtum versetzte, noch ganz über das Aprilgehalt zu verfügen berechtigt zu sein.

Auf Revision des Angeklagten ist das Urteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Zwar kann nicht anerkannt werden, daß die Erörterung der Frage, welcher Vermögenswert der Anweisung beizulegen sei, von einer Befragung des Rendanten L. über seine etwaigen Entschließungen rücksichtlich der Bezahlung abhängig geblieben wäre. Es handelte sich für denselben nicht um die Honorierung der Anweisung aus eigenen Mitteln, sondern um die Verwendung von Staatsgeldern, welche zur Bezahlung von Beamtengehalten bestimmt waren. Wenngleich den Kassenbeamten der preussischen Regierungshauptkassen und ihrer Spezialkassen zufolge der Geschäftsanweisung vom 1. Juni 1857 §§. 54. 76 nachgelassen ist, dem Präsentanten der Quittung eines Empfangsberechtigten in Ermangelung von Bedenken ohne Beisein des letzteren Zahlung zu leisten, so ist im §. 52 a. a. O. ihnen doch verwehrt, eine Zahlung zu leisten, wenn sie nicht durch den Etat, durch allgemeine Anweisungen oder durch spezielle Ausgabeordres dazu ermächtigt werden. Eine Anweisung des Angeklagten, wie sie hier erteilt ist, in Form eines Ersuchens an den Rendanten L., den Betrag von M 150 vom Aprilgehalt des Angeklagten direkt an M. zahlen zu wollen, konnte demnach von dem Kreisassenrendanten keinesfalls honoriert werden.

Es würde auch eine Zahlungsordre, dieser Anweisung entsprechend, an die Kasse nicht haben erlassen werden können; denn §. 163 Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung (I. 24. §. 108) hat allen derartigen Anweisungen jede rechtliche Wirkung abgesprochen. Im Anschlusse an die, die Zwangsvollstreckung in Beamtenbesoldungen auf bestimmte Grenzen beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen sagt jene Vorschrift:

Eine Verzichtleistung auf die vorstehend festgesetzte Befreiung vom Arrestschlage ist, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixierter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ohne alle rechtliche Wirkung.

Durch §. 14 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung ist, wenngleich durch §§. 749. 808 C.P.O. die Rechtsverhältnisse der Beamten im Deutschen Reiche bezüglich der Beschlagnahmefähigkeit ihres Dienst Einkommens neu geregelt worden sind, die Vorschrift des §. 163 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung nicht beseitigt; denn sie ist nicht den prozeßrechtlichen Vorschriften beizuzählen, sondern begrenzt die Verfügungsfähigkeit der preussischen Beamten innerhalb des Geltungsbereiches der allgemeinen Gerichtsordnung rücksichtlich gewisser Rechtsgeschäfte. Sie ist gleich den Vorschriften in §§. 160—162 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, welche vordem den Umfang der Beschlagnahmefähigkeit von Befoldungen und Emolumenten regelten, hervorgegangen aus der Verordnung vom 28. Februar 1806, betreffend die Verkümmernng der Befoldungen und Pensionen königlicher Civilbedienten und Pensionisten und das Verfahren gegen diejenigen derselben, welche ihre Gläubiger durch unerlaubte Mittel zum Kreditgeben verleiten (Nabe, Samml. preuß. Ges. Bd. 8 S. 482). Nachdem im Anschluß an ältere Verordnungen (vom 30. Dezember 1798 Abschn. 7, vom 19. Dezember 1799 VIII §. 4, vom 8. November 1802 bei Nabe, Bd. 5 S. 272. 676, Bd. 7 S. 272) durch die Verordnung vom 3. Mai 1804 (dasselbst Bd. 8 S. 45) im Abschn. 2 §. 9 bereits bestimmt worden war, daß Anweisungen, welche Schuldner auf ihr Gehalt oder ihre Pension zum voraus erteilten, den Gläubigern nicht zu statten kommen sollten, wurde in der Verordnung vom 28. Februar 1806 im §. 7 jeder Anweisung fixierter Befoldungen alle verbindliche Kraft abgesprochen. Die Verordnung führte sich mit der Begründung ein, daß die bisherigen Bestimmungen erfahrungsmäßig nicht hinlänglich gewesen, um einerseits den Dienst vor den mit der Beschlagnahme der Befoldungen der Beamten verknüpften nachteiligen Folgen sicherzustellen, andererseits aber auch leichtsinnige oder gar betrügerische Schuldner gegen die Ansprüche ihrer Gläubiger nicht in Schutz zu nehmen und den Prozessen über die Verstattung zur Abtretung des Vermögens ein Ziel zu setzen. Auf diesen Erwägungen beruhte einerseits die feste Begrenzung des Umfanges der Beschlagnahmefähigkeit von Dienst Einkommen, andererseits die Versagung jeder rechtlichen Wirkung von Privatanweisungen der Beamten auf fällig werdendes Gehalt. Diese rechtliche Wirkungslosigkeit umfaßt die Gehaltsraten im ganzen Umfange. §. 163 des Anhangs zur Allgemeinen

Gerichtsordnung hat in seinem Wortlaute eine Beschränkung der Unabtretbarkeit auf den nicht abzugsfähigen Teil des Gehaltes nicht ausgesprochen, und nach dem Gange der Gesetzgebung und den bei derselben verfolgten Zwecken beruhte dies auf der Absicht, eine quantitative Unterscheidung, wie sie für das Arrest- und Exekutionsverfahren gegeben worden, in den Privatverkehr nicht zu übertragen, vielmehr die Rechtsverbindlichkeit von Anweisungen und ähnlichen Übertragungsgeschäften sowohl hinsichtlich des nicht abzugsfähigen als auch des abzugsfähigen Teiles der Besoldungen auszuschließen.

Wenn seitdem im Reichsbeamten Gesetze vom 31. März 1873 §. 6 und im Reichsmilitär Gesetze vom 2. Mai 1874 §. 45 insofern andere Grundsätze zur Anerkennung gelangt sind, als für den der Beschlagnahme unterliegenden Gehaltsanteil die Übertragung des Anspruches — mittels öffentlicher Urkunden — nachgelassen, und nur im übrigen solchen Übertragungen die rechtliche Wirkung ver sagt worden, so sind damit für die Reichsbeamten und die Militärpersonen Bestimmungen gegeben, welche auf solche Staatsbeamte nicht übertragen werden können, die jenen Kategorien nicht angehören, und deren Rechtsverhältnisse an sich durch die Landesgesetzgebungen geregelt werden.

Mit der Erteilung der Anweisung vom 23. Januar 1881 war demnach dem Kaufmanne M. vom Angeklagten eine rechtlich wirkungslose und in diesem Sinne wertlose Anweisung erteilt. Deren Verwirklichung konnte durch weitere Privatverfügungen nicht bereitet werden, weil ihr ohnehin gesetzliche Hindernisse — neben reglementarischen — entgegenstanden. Eine Vermögensbeschädigung ist durch die Aushändigung der Gehaltsquittung an Sz. um deswillen also dem Kaufmanne M. nicht zugefügt, weil die Anweisung dem letzteren keine Vermögensrechte gegeben hatte, solche Rechte mithin durch das später mit Sz. abgeschlossene Rechtsgeschäft auch nicht gekränkt werden konnten.

Der Feststellung der Merkmale des vollendeten Betruges, wie sie der erste Richter getroffen hat, steht demnach, soweit es sich um eine am Vermögen des Kaufmannes M. verübte Schädigung handelt, die gesetzliche Bestimmung des §. 163 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung entgegen.

Wenn nun auch die Anweisung als ein einer Vermögensbeschädigung unzugängliches Objekt bezeichnet werden muß, so wäre damit nicht ausgeschlossen, daß die spätere Erteilung einer Gehaltsquittung an Sz.

von dem Angeklagten in der Vorstellung unternommen worden, dieselbe werde zur Entwertung der an M. erteilten Anweisung führen. War dies von ihm beabsichtigt, und diese Absicht nur um deswillen nicht zur Vollendung gelangt, weil sie sich an ein der Entwertung unzugängliches Objekt geheftet hatte, so könnte in Frage kommen, ob nicht wenigstens ein im Sinne der §§. 43. 263 St.G.B.'s straffälliger Betrugsversuch, die sonstigen Requisite dieser Strafvorschriften vorausgesetzt, als vorliegend anzunehmen.

Nicht ausgeschlossen bleibt aber auch die Möglichkeit, daß der Angeklagte bezüglich des Wertes der an M. gegebenen Anweisung sich nicht in gutem Glauben befunden, vielmehr von vornherein in dem Bewußtsein gehandelt hat, damit eine nach gesetzlicher Vorschrift rechtsgültige Anweisung wegzugeben. In diesem Falle würde ein verführter Betrug in dem mit Sz. abgeschlossenen Geschäfte keinesfalls gefunden werden können. Es würde alsdann auch an der Absicht des Angeklagten fehlen, durch dieses Geschäft den M. in seinem Vermögen zu beschädigen, da der Angeklagte nicht beabsichtigt haben kann, eine Gehaltsanweisung, deren Wertlosigkeit er kannte, durch die Verhandlungen mit Sz. zu entwerten. Es würden alsdann die Verhandlungen des Angeklagten mit Sz. in dem Bewußtsein von jenem geführt sein, daß es auf die an M. erteilte Anweisung nicht ankommen könne, weil derselben keine rechtliche Wirkung zukomme. In Frage stehen würde alsdann vielmehr, ob nicht der Angeklagte einen Betrug dem M. gegenüber dadurch verübt hat, daß er denselben am 23. Januar 1881 zur Eingabe von M 150 Darlehn dadurch bestimmte, daß er den Schuldschein mit der erteilten Anweisung verband, dem M. vorpiegelnd, daß einer solchen Anweisung rechtliche Bedeutung beizuhne. Der strafgerichtlichen Erörterung der Sachlage in dieser Richtung steht aber entgegen, daß der Angeklagte von der wider ihn in der mündlichen Verhandlung am 13. April 1882 erhobenen, mit allseitigem Einverständnis verhandelten Anklage eines gegenüber M. durch das Geschäft vom 23. Januar 1881 verübten Betruges freigesprochen worden ist.